



Das Land
Steiermark

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT LEIBNITZ

Bezirkshauptmannschaft Leibnitz

«Postalische_Adresse»

➔ **Anlagenreferat**

Wasserrecht

Bearb.: Angelika Schmid
Tel.: +43 (3452) 82911-290
Fax: +43 (3452) 82911-550
E-Mail: bhlb-
anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLB-66641/2015-8

Leibnitz, am 12.03.2026

Ggst.: Kern Manfred, 8423 St. Veit i.d.S., Seibersdorf bei St. Veit 29/2;
Betrieb einer Teichanlage in der KG Seibersdorf bei St. Veit
Nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung für eine Erweiterung

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Mit Eingabe vom 28.10.2025 hat die Fa. Innogeo Ingenieurbüro GmbH, 8423 St. Veit i.d.S., namens des Herrn Manfred KERN, Seibersdorf bei St. Veit 29, 8423 St. Veit i.d.S., um die nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung für die Erweiterung einer bestehenden Grundwasserteichanlage auf Gst. Nr. 270/2, 270/3 und 270/5, je KG 66233 Seibersdorf b. St. Veit, angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 AVG. 1991, BGBl. Nr. 51, und der §§ 9, 32 (2) lit. a), 98 und 107 WRG. 1959, BGBl. Nr. 215, in der Fassung BGBl. 73/2018, die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

**Dienstag, den 31. März 2026
um ca. 08:45 Uhr**

mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle (bei der Teichanlage) angeordnet.

Verhandlungsleiter ist:
Angelika Schmid

wasserbautechnischer Amtssachverständiger ist:
DI Gernot Hribar

hydrogeologischer Amtssachverständiger ist:
Mag. Thomas Eder

limnologischer Amtssachverständiger ist:
Mag. Haimo Prinz

8430 Leibnitz • Kada-Gasse 12

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Steiermärkische Bank und Sparkassen AG: IBAN AT882081510000011113 • BIC STSPAT2G

Zur Beachtung durch die Geladenen:

Gemäß § 42 AVG. 1991 finden Einwendungen, die nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung hieramts oder während der Verhandlung vorgebracht werden, keine Berücksichtigung, und verliert man die Stellung als Partei, wenn keine Einwendungen vorgebracht werden, die die Verletzung eines subjektiv öffentlichen Rechtes behaupten.

Der Ausführung der Anlage würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Parteien haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Parteien und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Wer die Stellung als Partei aufgrund eines Wasserbenutzungsrechtes beansprucht, hat bei sonstigem Verlust dieses Anspruches seine Eintragung im Wasserbuch darzutun oder den Nachweis zu erbringen, dass ein entsprechender Antrag an die Wasserbuchbehörde gestellt wurde.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tag vor der örtlichen Erhebung bei der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz während der Amtsstunden zur Einsichtnahme durch die Beteiligten auf.

Die Bezirkshauptfrau i.V.

Angelika Schmid
(elektronisch gefertigt)